## Stadtverwaltung Frohburg Ordnungsamt

## Merkblatt

- Das Ab- und Verbrennen von Abfällen, Wiesen, Garten- und Siedlergut, wie Reisig, Laub u.ä. gilt nicht als Lagerfeuer und ist verboten.
- Bei Bekanntgabe von Smogstufen (Informationsstufe, Einsatzstufe I, Einsatzstufe II) und Waldbrandwarnstufen (I IV) ist die Durchführung von Lagerfeuern nicht gestattet.
- Verboten ist die Verbrennung von sonstigen Abfällen wie z. B. Bauholz, Reifen, Dachpappe, imprägniertes und beschichtetes Holz.
- Die Windrichtung und vor allem die Windstärke sind zu beachten. Die Möglichkeit der Durchführung des Lagerfeuers ist entsprechend den meteorologischen Bedingungen am Durchführungstag in Eigenverantwortung neu zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen.
- Durch das Lagerfeuer dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Funkenflug.
- Das zu verbrennende Holz ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht länger als 2 Tage vor dem Verbrennungstermin aufzuschichten. Liegt es länger, muss es vorher nochmals umgeschichtet werden.
- Brennbare Flüssigkeiten, wie Benzin, Terpentin, Öle, Verdünnung, Spiritus usw. dürfen nicht zum Anzünden des Feuers verwendet werden!!!
- Zum Verbrennen ist nur unbehandeltes, trockenes Holz zu verwenden.
- Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen dürfen durch den Rauch und den Funkenflug nicht gefährdet oder belästigt werden.
- Besteht der Bodengrund aus leichtentzündlichem Bewuchs, ist ein mindestens 0,5 m breiter Wundstreifen (flacher Graben, Erdwall oder Steinreihen) zu ziehen.
- Geeignete Geräte und Mittel (z. B. Eimer mit Wasser, angeschlossene Gartenschläuche, geeignete Feuerlöscher) zum Ablöschen und zur eventuellen Brandbekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen.
- Im Umkreis von 10 m dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.
- Die Feuerstelle ist zu beaufsichtigen und danach vollständig abzulöschen. Nachkontrollen sind durchzuführen.
- Die Durchführung von größeren Lagerfeuern, von denen eine Gefahr ausgehen kann, sind der Stadtverwaltung rechtzeitig – mind. 24 Std. vorher – <u>anzuzeigen.</u> Die örtliche Freiwillige Feuerwehr ist zu informieren. Bei Nichtinformation der Feuerwehr ist ein eventueller Einsatz kostenpflichtig.
- Unmittelbar vor Beginn des Lagerfeuers ist die zuständige Feuerwehrleitstelle (Tel.: 03437 / 19222 oder 03437 / 933260) zu verständigen.
- Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren.

## Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:

- 1,5 km von Flugplätzen
- 200 m von Autobahnen
- 100 m von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- Feuerstellen unter Hochspannungsleitungen oder über Versorgungsleitungen (Elektro-, Gas-, Wasser-, Abwasser- oder Telekomleitungen) sind nicht zulässig.

Offenes Feuer im Wald ist unabhängig von ausgerufenen Waldbrandwarnstufen ganzjährig verboten. Damit sind das Rauchen, das Grillen oder das Zünden von Lagerfeuern generell untersagt (§ 15 SächsWaldG). Offene Feuer dürfen ebenso nicht am Wald (bis 100 m Abstand) entzündet werden. Ausnahmegenehmigungen sind beim zuständigen Forstamt einzuholen.

Jeder der ein Lagerfeuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuellen Brandschaden verantwortlich.

Wenn das Abbrennen fester Stoffe im Freien zu Rauchbelästigungen der Nachbarschaft führt und der Rauch eine <u>wesentliche</u> Beeinträchtigung darstellt, kann dies nach §§ 906, 1004 BGB abgewehrt werden. Dies wäre zivilrechtlich zu klären, wofür die Schiedsstelle zur Verfügung steht.

gez. Ludwig Ordnungsamt			
Bestätigung der Anzeige			
Name / Anschrift			
Lagerfeuer am:	von	bis	Uhr
Standort:			
Frohburg, den			